

Kreisverordnung
über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
im Kreis Herzogtum Lauenburg
vom 25.09.2026

Aufgrund des § 47 Abs. 3 und § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S.1690) in der Fassung vom 15.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 148), des § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 11.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 270) in Verbindung mit § 55 Abs.1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S.244), geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/76), wird für das Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen innerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (2) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie bedürfen der Anzeige bei dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegen, hat der/die Taxenfahrer*in den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2
Beförderungsentgelte

- (1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt nach verschiedenen Tarifstufen.
In jeder Tarifstufe beträgt der Grundpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe **5,50 €**.
Das zu entrichtende Beförderungsentgelt ist in Fortschaltungen von 0,10 € zu berechnen.

Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt bei Fahrten mit maximal vier Fahrgästen:

- werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr bis 3 km (T1):	2,90 €/km
- werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr über 3 km (T2):	2,70 €/km
- werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 3 km (T1N)	3,20 €/km
- werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags über 3 km (T2N)	2,90 €/km

Die Wartezeit wird mit jeweils 50,00 €/Std. berechnet.

- (2) Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis, das nach Feld S.1 der Zulassungsbescheinigung Teil 1 mehr als 5 Sitzplätze hat, beträgt der Zuschlag bei einer Beförderung, von mehr als 4 Fahrgästen **12,00 €**
- (3) Die Anfahrt einer Taxe erfolgt grundsätzlich kostenlos, soweit nicht nach Abs.4 eine abweichende Regelung vorgesehen ist. Das Taxameter ist bei Fahrten, die in die Betriebssitzgemeinde des Taxis zurückführen, am Einstiegsort einzuschalten, nachdem der/die Taxifahrer*in seine Ankunft bei dem/der Besteller*in gemeldet hat.

- (4) **Tarif A** gilt für Anfahrten, die zu einem Ort erfolgen, von welchem aus die Fahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde des Taxis zurückführt. Die in dem Anfahrtstarif (TA) zurückgelegte Strecke ist beim Umschalten in den Besetztтарif zu berücksichtigen. Es ist ein Entgelt für die Wegstrecke entsprechend § 2 zu berechnen. Wartezeiten werden für die Anfahrt nicht berechnet. Das Taxameter ist zu Beginn der Anfahrt am Standort des Taxis innerhalb der Betriebssitzgemeinde einzuschalten und erst auf die Besetztfahrt umzuschalten, nachdem der/die Taxifahrer*in seine/ihre Ankunft bei dem/der Besteller*in gemeldet hat.

§ 3

Entrichtung des Fahrpreises

- (1) Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt zu entrichten.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Taxenfahrer*in die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

§ 4

Sonderausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte, besondere Ausstattung der Taxe (z.B. Hochzeitsfahrt oder Fahrradbeförderung) darf je nach Aufwand besonders berechnet werden.

§ 5

Gepäckbeförderung

- (1) Gepäck ist unentgeltlich zu befördern (Handgepäck, Reisekoffer, Rollatoren).
- (2) Ein Anspruch auf Gepäckbeförderung besteht nur, soweit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und das zulässige Gesamtgewicht bzw. die vorhandene Ladekapazität nicht überschritten wird.

§ 6

Zurückweisung einer Taxe

Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht genutzt, so errechnet sich das Entgelt für Bestellungen außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Unternehmers nach den § 2 und 4 dieser Verordnung. Für Bestellungen innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Unternehmers wird ein Grundpreis von 5,50 € fällig.

§ 7

Störung des Fahrpreisanzeigers

Fahrten innerhalb des Kreisgebietes sind mit eingeschaltetem Taxameter durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 1 Abs. 2

- (1) Bei Störung des Taxameters ist das Beförderungsentgelt aus dem Grundpreis und der zurückgelegten Strecke im Sinne einer Einigung mit dem Fahrgast zu ermitteln.
- (2) Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden des/der Taxenfahrer*in unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung des Fahrpreises nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Beförderungsentgelt ist zurückzahlen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs.1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs.2 PBefG geahndet.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.10.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 06.05.2024 außer Kraft.

Ratzeburg, den 25.09.2026

Gez. Dr. Christoph Mager

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat